

4. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen
im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen
der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH
und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

Az.: SE 1.3 – 873403
vom 27. Oktober 2015

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	5
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	6
D.	Verantwortliche Personen	9
E.	Deckungsvorsorge	10
F.	Kosten	11
G.	Begründung	12
G.I.	Sachverhalt	12
1.	Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung	12
2.	Beschreibung der Änderung.....	12
3.	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	14
3.1.	Genehmigungsantrag.....	14
3.2.	Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung	15
3.3.	Natura 2000	15
3.4.	Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen	15
3.5.	Behördenbeteiligung	16
3.6.	Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	16
3.7.	Anhörung der Antragstellerinnen.....	17
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	17
1.	Rechtsgrundlage.....	17
2.	Verfahren	17
2.1.	Umweltverträglichkeitsprüfung	17
2.2.	Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	18
2.3.	Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.....	19
2.4.	Öffentlichkeitsbeteiligung	19
3.	Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	19
3.1.	Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	19
3.2.	Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung	19
3.2.1.	Einschluss radioaktiver Stoffe	20
3.2.1.1.	Modifizierte Ausführungsform des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52.....	20
3.2.1.2.	Qualitätssicherung der Transport- und Lagerbehälter	25
3.2.1.3.	Beladung und Abfertigung der Behälter	26
3.2.1.4.	Behälterinventar	28
3.2.1.5.	Reparaturkonzept und Abtransport der Behälter	30
3.2.1.6.	Theoretische Freisetzungen aus den Transport- und Lagerbehältern.....	31
3.2.2.	Sichere Einhaltung der Unterkritikalität	32
3.2.3.	Abfuhr der Zerfallswärme	32
3.2.3.1.	Einhaltung der Bauteiltemperaturen des Lagergebäudes	33
3.2.3.2.	Einhaltung der Behältertemperaturen.....	33
3.2.4.	Bauliche Anlagen	33

3.2.5.	Technische Einrichtungen	34
3.2.6.	Betrieb	34
3.2.7.	Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung	35
3.2.8.	Lagerbelegung	36
3.2.9.	Qualitätssicherung beim Betrieb	36
3.2.10.	Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse	37
3.3.	Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	39
3.4.	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter.....	39
4.	Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung	41
H.	Rechtsbehelfsbelehrung	42
I.	Sofortige Vollziehung	43
I.I.	Anordnung	43
I.II.	Begründung	43
1.	Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung.....	43
2.	Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung.....	45
3.	Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung.....	45
4.	Interessenabwägung.....	46

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,
die Bestandteil dieser Genehmigung sind**

Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen

Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen

Bundesamt für Strahlenschutz



1. RWE Power AG
Huysenallee 2
45128 Essen

Salzgitter, 27.10.2015
Az.: SE 1.3 – 873403

2. E.ON Kernkraft GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

3. Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH
Dr. August-Weckesser-Straße 1
89355 Gundremmingen

4. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

A. GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 307 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird auf Antrag der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH,
Az.: GZ-V 3 – 85345 10, vom 19.12.2003

in der Fassung der

3. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Az.: SE 1.3 – 85345 13, vom 27.02.2015

wie folgt geändert:

1. Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 ab den Seriennummern 061 SGK und 136 GP

Die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen kann auch in modifizierten Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 erfolgen, die verkehrsrechtlich entsprechend den IAEA-Regularien von 1996 zugelassen und durch die Stückliste GNB503.037.001-001/1 beschrieben sind.

2. Beladung, Abfertigung

Die Beladung der 96er Ausführung des CASTOR® V/52 kann zum einen entsprechend den Beladevarianten und Behälterinventaren erfolgen, die bereits für die nach der Stückliste GNB503.037-01/1 gefertigten Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 (sog. 85er Ausführung) genehmigt wurden.

Gleichzeitig werden mit dieser 4. Änderungsgenehmigung für die modifizierte Ausführungsform des CASTOR® V/52 (sog. 96er Ausführung) zusätzliche Beladevarianten und Behälterinventare gestattet, die durch folgende Merkmale gekennzeichnet sind:

- Es können Brennelemente (Uran- und MOX-BE) folgender Typen als Mischbeladung enthalten sein:

8x8-2 mit U-235 \leq 3,9 Gew.-%

9x9-1 mit U-235 \leq 3,9 Gew.-%

ANF 10-8B mit U-235 \leq 3,9 Gew.-%

ATRIUM 10 mit U-235 \leq 4,66 Gew.-%

ATRIUM 10XP mit U-235 \leq 4,78 Gew.-%

GE 12 mit U-235 \leq 4,33 Gew.-%

GE 14 mit U-235 \leq 4,73 Gew.-%

SVEA 96 Optima2 mit U-235 \leq 4,69 Gew.-%

9x9-1 (MOX) mit $P_{U_{fiss}} \leq 3,7$ Gew.-%

ATRIUM 10XP (MOX) mit $P_{U_{fiss}} \leq 5,06$ Gew.-% und

ATRIUM 10A (MOX) mit $P_{U_{fiss}} \leq 4,5$ Gew.-%.

Dabei können Brennelemente der Typen ATRIUM 10 und ATRIUM 10 XP auch als ERU-Brennelemente (Enriched Reprocessed Uranium) mit bis zu 0,84 % U-236 enthalten sein.

- Gemäß der Beladevariante I können bis zu 52 Brennelemente als Voll- und Teilbeladung enthalten sein. Gemäß der Beladevariante II können bis zu 32 Brennelemente sowie 20 Dummy-Brennelemente auf den Tragkorpositionen 1 bis 20 als Voll- und Teilbeladung enthalten sein. Bei den Beladevarianten I und II können außerdem jeweils bis zu 16 MOX-Brennelemente in einer Beladung enthalten sein.
- Die Brennelemente können eine Nachzerfallsleistung von bis zu ■■ kW pro Brennelement aufweisen und es werden Kompensationsformeln für einzelne Brennelemente bzw. Brennelement-Zonen bezüglich der Nachzerfallsleistungen eingeführt.
- Die Brennelemente weisen zum Zeitpunkt der Beladung eine Mindestabklingzeit von 12 Monaten auf.
- Der maximale mittlere Abbrand der Brennelemente ist auf 65 GWd/Mg_{SM} begrenzt.
- Die maximale Masse der Brennelemente beträgt je ■■■ kg.
- Die maximale Gesamtaktivität pro Behälter zum Zeitpunkt der Beladung beträgt $1,46 \cdot 10^{18}$ Bq.
- Die Wärmeleistung eines beladenen Transport- und Lagerbehälters der 96er Ausführung des CASTOR® V/52 beträgt freistehend im Lager maximal 40 kW beziehungsweise im Lagerverbund maximal 38 kW.

Die Zulässigkeit einer Beladung mit Brennelementen wird durch eine vollständige Kompensation der Strahlungsquellstärken beschrieben, d. h. Strahlungsquellstärken werden nicht nur über die Energiegruppen bzw. Spektraltypen, sondern auch über die Positionen der Brennelemente im Behälter verrechnet. Die Beladung erfolgt im Hinblick auf die bereits genehmigten sowie die zusätzlichen Beladevarianten und Behälterinventare gemäß den „Technischen Annahmebedingungen für die Einlagerung von Transport- und Lagerbehältern CASTOR® V/52 (Ausführung 503.037.001) in das Brennelemente-Zwischenlager Kernkraftwerke Gundremmingen“ (Anlage 1 Nr. 143) sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen (Anlage 1 Nr. 144).

Die Technischen Annahmebedingungen und zugehörigen Ausführungsbestimmungen für die bisherige Ausführung des CASTOR® V/52 entsprechend den IAEA-Regularien von 1985 werden durch diese 4. Änderungsgenehmigung nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

3. Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

Diese 4. Änderungsgenehmigung schließt das Abstellen leerer, innen kontaminierter Transport- und Lagerbehälter der modifizierten Ausführungsform des CASTOR® V/52 mit einer Aktivität von bis zu $7,4 \cdot 10^{12}$ Bq pro Behälter, die für die Beladung mit bestrahlten Brennelementen zum Zwecke der Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen vorgesehen sind, mit ein.

4. Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 27.10.2015, Az.: SE 1.4-873403/07-VS-Vertr., ist Bestandteil dieser 4. Änderungsgenehmigung.

Im Übrigen bleibt die Genehmigung vom 19.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungsgenehmigung vom 27.02.2015 unberührt.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden folgende weitere Nebenbestimmungen erlassen:

42. Für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung sind im Behälterprüfbuch zu dokumentieren:
- jede nach der Erstmontage der Lastanschlagpunkte ausgeführte Kranhandhabung - getrennt für jeden Lastanschlagpunkt - einschließlich der Angabe, ob diese mit Hubwerken mit Feinhub und mit geregelten Antrieben oder mit anderen Antrieben erfolgten,
 - jeder Demontage- und Remontagevorgang der Tragzapfenverschraubungen einschließlich durchgeführter Prüfungen und
 - bei Beförderung (wie z. B. innerbetrieblicher Transfer) eines Behälters mit Eingriff von Lastanschlagpunkten jeder gefahrene Kilometer (angebrochene Kilometer sind auf den Ganzen aufzurunden).

Mit Hubwerken ohne Feinhub und mit unregelmäßigen Antrieben ausgeführte Kranhandhabungen sind mit dem Faktor 2 in der Fortzählung der ausgeführten Kranhandhabungen zu berücksichtigen. Ebenso ist jeder gefahrene Kilometer als 2 Kranhandhabungen zu werten und entsprechend in der Fortzählung der ausgeführten Kranhandhabungen für die im Eingriff befindlichen Lastanschlagpunkte zu berücksichtigen.

Nach Erreichen von 200 Kranhandhabungen für einen Lastanschlagpunkt darf dieser ohne positiv bewerteten Betriebsfestigkeitsnachweis nicht weiter verwendet werden und ist rechtzeitig vorher auszutauschen. Bei mehr als 10 Demontage- und Remontagevorgängen einer Tragzapfenverschraubung darf diese ohne positiv bewerteten Betriebsfestigkeitsnachweis nicht weiter verwendet werden und die betreffenden Tragzapfenschrauben sind rechtzeitig vorher auszutauschen.

43. Sofern für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung Zylinderschrauben mit nichtelektrolytisch aufgebrachtem Zinklamellenüberzug beziehungsweise galvanisch verzinkte Zylinderschrauben für Tragzapfen verwendet werden, ist gegenüber der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für jeden einzulagernden Behälter eine Bescheinigung über die Abnahmeprüfung von Lastanschlagpunkten gemäß der zum Zeitpunkt der Einlagerung gültigen Fassung der KTA-Regel 3905 vorzulegen, welche auf einer positiven Eignung der jeweils verwendeten Zylinderschrauben beruht.

44. Vor der ersten Handhabung eines beladenen Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung sind auf der Grundlage eines behälterspezifischen Ablaufplans im Beisein eines von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde beauftragten Sachverständigen die Teilschritte der Beladung, Abfertigung und Einlagerung, die aufgrund der Modifizierungen der bisher genehmigten 85er Bauart des CASTOR® V/52 hinzugekommen sind oder geändert wurden, zu erproben. Nach dem Abschluss dieser Kalterprobung sind die Ergebnisse der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde sowie den hinzugezogenen Sachverständigen vorzulegen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.
45. Vor einer Behälterabfertigung im Kernkraftwerk Gundremmingen ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde darzustellen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Kühlbedingungen auf dem Beckenflur des Kernkraftwerks Gundremmingen bei Bedarf ergriffen werden. Hierfür ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die Anwendung dieser Maßnahmen die Einhaltung der zulässigen Moderatortemperatur sichergestellt wird.
46. a) Für Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung darf die Schweißung des Fügedeckels und der Arbeitsprobe nur von Schweißern durchgeführt werden, die über eine entsprechende Personalqualifikation verfügen. Ab dem Zeitpunkt, an dem im Falle eines Versagens der Primärdeckelbarriere ein Rücktransport des Behälters in das Reaktorgebäude des Kernkraftwerks Gundremmingen nicht mehr möglich ist, d. h. ausschließlich das Fügedeckelkonzept zur Wiederherstellung einer zweiten Dichtbarriere zur Verfügung steht, ist anhand der Arbeitsvorschrift AV 10-2-MAG-AP gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ein jährlicher Nachweis der Qualifikation der Schweißaufsichtspersonen und von mindestens zwei Schweißern erforderlich.

b) Unmittelbar vor der Reparatur eines Behälters durch Aufschweißen eines Fügedeckels ist von jedem beteiligten Schweißer eine Arbeitsprobe gemäß der Arbeitsvorschrift AV 10-2-MAG-AP zu schweißen. Diese Arbeitsproben dienen der Qualitätssicherung der anschließenden Fügedeckelschweißung und sind während der Zwischenlagerzeit des betreffenden Behälters aufzubewahren.
47. Vor Einsatz der Handschuhbox ist die Eignung des spezifischen Befestigungselementes zur Handschuhbox für die Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.
48. Für den Fall, dass ein Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung nach Versagen der Primärdeckeldichtung im Kernkraftwerk Gundremmingen geöffnet werden soll, ist vor Durchführung dieser Maßnahme der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde eine Arbeitsvorschrift für das Spülen des Behälters mit Helium vorzulegen. Diese Arbeitsvorschrift ist in die Vorschriftenliste für die Abfertigung der Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung aufzunehmen.

49. Die in der Antragsunterlage „Ergänzungsbericht zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Brennelemente-Zwischenlager Gundremmingen hinsichtlich neuer Beladevarianten und modifizierter Behälterausführung“ (Anlage 1 Nr. 135) zusammengefassten redaktionellen Änderungen von Antragsunterlagen der Anlage 1 der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 19.12.2003 sind entsprechend den Regelungen der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vor der ersten Einlagerung eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung vorzulegen.

Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

F. KOSTEN

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die RWE Power AG, die E.ON Kernkraft GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

sich gleichzeitig der Anteil der Neutronenstrahlung auf maximal 0,3 mSv/h statt bisher maximal 0,25 mSv/h erhöhen. Wie bisher können einzelne beladene Behälter bei der Einlagerung außerdem eine um maximal 30 % höhere gemessene Oberflächendosisleistung einschließlich Messunsicherheit aufweisen.

Die Gesamtaktivität eines einzelnen Transport- und Lagerbehälters betrug bislang maximal $1,2 \cdot 10^{18}$ Bq. Im Zusammenhang mit den neuen Beladevarianten kann gemäß den Technischen Annahmebedingungen die maximale Gesamtaktivität des Inventars nun maximal $1,46 \cdot 10^{18}$ Bq betragen. Für das Zwei-Barrieren-Dichtsystem besteht unverändert die Anforderung, dass die Standard-Helium-Leckagerate von $\leq 1 \cdot 10^{-8}$ Pa m³/s pro Barriere eingehalten werden muss.

Die aus dem Behälterinventar resultierende Wärmeleistung beträgt weiterhin maximal 40 kW pro Behälter. Ebenso werden die mit der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 19.12.2003 genehmigte Anzahl der 192 Stellplätze in der Lagerhalle, die gesamte Schwermetallmasse von bis zu 1.850 Mg, die Gesamtaktivität von bis zu $2,4 \cdot 10^{20}$ Bq und die Gesamtwärmeleistung von bis zu 6,0 MW durch diese 4. Änderungsgenehmigung nicht berührt. Die radioaktiven Inventare in den einzelnen Transport- und Lagerbehältern dürfen nur für einen Zeitraum von maximal 40 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beladung aufbewahrt werden.

Diese 4. Änderungsgenehmigung erstreckt sich auch auf das Abstellen leerer, innen kontaminierter Transport- und Lagerbehälter der modifizierten Ausführungsform des CASTOR[®] V/52 mit einer Aktivität von bis zu $7,4 \cdot 10^{12}$ Bq pro Behälter. Diese Behälter werden analog zu beladenen Behältern auch mit dem Primär- und Sekundärdeckel verschlossen. Für die Primärdeckelbarriere als Dichtbarriere ist unter Verwendung von Metaldichtungen eine Standard-Helium-Leckagerate von $\leq 1 \cdot 10^{-4}$ Pa m³/s einzuhalten.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung vom 19.12.2003 zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen hinsichtlich zusätzlicher Beladevarianten und Behälterinventare sowie einer modifizierten Ausführungsform des Transport- und Lagerbehälters CASTOR[®] V/52 wurde von der RWE Power AG mit Schreiben vom 24.07.2009 gestellt. Mit Schreiben vom 14.09.2009 ist die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH und mit Schreiben vom 17.09.2009 ist die E.ON Kernkraft GmbH dem Antrag beigetreten.

Mit Schreiben vom 09.03.2010 hat die RWE Power AG mitgeteilt, mit der Fertigung der ersten Behälter der modifizierten Ausführungsform des CASTOR[®] V/52 einschließlich der zugehörigen Druckschalter bereits parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren beginnen zu wollen, und beantragte gleichzeitig, die festgelegten qualitätssichernden Maßnahmen bei der Fertigung bereits im

laufenden Genehmigungsverfahren durch Sachverständige kontrollieren zu lassen.

Mit Schreiben vom 28.04.2015 hat die RWE Power AG ihren Antrag vom 24.07.2009 dahingehend präzisiert, dass für die modifizierte Ausführungsform des CASTOR® V/52 insgesamt Brennelemente der Typen 8x8-2, 9x9-1, ANF 10-8B, ATRIUM 10, GE 12, ATRIUM 10 XP, GE 14, SVEA-96 Optima2, 9x9-1 (MOX), ATRIUM10XP (MOX) und ATRIUM10A (MOX) mit maximal 4,78 Gew.-% U-235 beziehungsweise 5,06 Gew.-% ursprünglicher Pu-fiss-Gehalt als Misch- und Teilbeladung enthalten sein können. Gleichzeitig wurde die maximale Gesamtaktivität pro Behälter zum Zeitpunkt der Beladung auf maximal $1,46 \cdot 10^{18}$ Bq und die maximale Nachzerfallsleistung des Inventars auf maximal 40 kW (im Lagerverbund 38 kW) pro Behälter beschränkt.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 01.06.2015 in am Standort verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. Natura 2000

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, war nicht erforderlich.

3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die TÜV SÜD Industrie Service GmbH, die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Sachverständige nach § 20 AtG hinzugezogen.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat im Auftrag des Bundesamtes für Strahlenschutz die sicherheitstechnische Begutachtung der modifizierten Ausführungsform des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52 vorgenommen. Das entsprechende Gutachten wurde im September 2015 vorgelegt.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist vom Bundesamt für Strahlenschutz außerdem mit der Begleitung der qualitätssichernden Maßnahmen bei der Fertigung der modifizierten Ausführungsform des CASTOR® V/52 beauftragt worden. Die entsprechende Stellungnahme wurde im September 2015 vorgelegt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat die TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit der inventarspezifischen Begutachtung der für die modifizierte Ausführungsform des CASTOR® V/52 beantragten Beladevarianten und Behälterinventare beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde im September 2015 vorgelegt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat außerdem die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG mit der Begutachtung der lagerspezifischen Aspekte beauftragt, die sich aus dem Einsatz der modifizierten Ausführungsform des CASTOR® V/52 sowie der zusätzlich beantragten Beladevarianten und Behälterinventare für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen ergeben. Das entsprechende Gutachten wurde im September 2015 vorgelegt.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat schließlich die TÜV SÜD Industrie Service GmbH mit der Begutachtung der radiologischen Folgen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe aufgrund eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes auf das Standort-Zwischenlager Gundremmingen, die sich aus dem Einsatz der modifizierten Ausführungsform des CASTOR® V/52 sowie der zusätzlich beantragten Beladevarianten und Behälterinventare ergeben, beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde im Oktober 2015 vorgelegt.

3.5. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als atomrechtliche Aufsichtsbehörde gemäß §§ 19, 24 AtG,
- das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Rahmen seiner Zuständigkeit für Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- das Landratsamt Günzburg als Untere Naturschutzbehörde gemäß Artikel 22 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Bayern 2011, S. 82), das zuletzt durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) geändert worden ist.

3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Im Rahmen dieser 4. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission nicht erforderlich.

Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen befindet sich auf dem Gelände des Kernkraftwerks Gundremmingen. Gemäß Ziffer 1.6. der Empfehlung der

Kommission (2010/635/EURATOM) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des EURATOM-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) ist die Vorlage der Allgemeinen Angaben für die hier behandelte „Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten“ nicht mehr vorgesehen.

3.7 Anhörung der Antragstellerinnen

Die Antragstellerinnen wurden mit Schreiben vom 19.10.2015 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, zum Genehmigungsbescheid angehört und haben mit Schreiben vom 21.10.2015 Stellung genommen.

Zu dem gesonderten Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung wurden die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 15.10.2015 angehört und haben mit Schreiben vom 21.10.2015 Stellung genommen.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG.

Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

2. Verfahren

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser 4. Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswir-

kungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der Modifikation des CASTOR® V/52 sowie aus den zusätzlichen Beladevarianten und Behälterinventaren für die modifizierte Ausführungsform des CASTOR® V/52 resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage (Anlage 2 Nr. 6) zusammenfassend beschrieben und bewertet. Diese Prüfung hat ergeben, dass weder durch die beantragte Modifikation des CASTOR® V/52 sowie durch die zusätzlichen Beladevarianten und Behälterinventare für die modifizierte Ausführungsform des CASTOR® V/52 allein noch bei Berücksichtigung aller früheren Änderungen des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen die umweltrelevanten Vorhabensmerkmale erheblich verändert werden und somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Änderung auf Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ ist nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ein Änderungsvorhaben nach § 6 Abs. 1 S. 2 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen.

Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen liegt nicht innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Die nächstgelegenen, im Standortumfeld nahezu deckungsgleichen Gebiete des Netzes „Natura 2000“, das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (Gebiets-Nr. 7428-301) und das EU-Vogelschutzgebiet „Donauauen“ (Gebiets-Nr. 7428-471), befinden sich ca. 600 m westlich des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Anhand des räumlichen Einwirkungsbereichs der betriebsbedingten Umweltauswirkungen und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen kann die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der genannten Gebiete ausgeschlossen werden. (Anlage 2 Nr. 7).

Das Landratsamt Günzburg, mit dem als zuständige Naturschutzbehörde gemäß Artikel 22 Abs. 4 BayNatSchG mit Schreiben vom 18.05.2015 das Benehmen hergestellt worden ist, hat keine Anmerkungen oder Hinweise geäußert.

2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Aus der im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung der Vorhabensänderung wird deutlich, dass die umweltrelevanten Merkmale des Vorhabens im Wesentlichen unverändert bleiben und daraus keine Wirkfaktoren resultieren, die hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Dies ergibt sich aus einer Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Auswirkungen auf die besonders geschützten beziehungsweise die streng geschützten Arten (Anlage 2 Nr. 8).

2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Insbesondere werden die Empfehlungen der „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ der Entsorgungskommission (ESK-Leitlinien) vom 10.06.2013 berücksichtigt und umgesetzt. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche

Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich nach Prüfung die Sachverständigenaussagen in den Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vom September 2015, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom September 2015 sowie der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG vom September 2015 zu Eigen gemacht. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch bei der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung unter Berücksichtigung der zusätzlichen Beladevarianten und Behälterinventare für die modifizierte Ausführungsform des CASTOR® V/52 sicher eingehalten werden.

3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe

Der sichere Einschluss der radioaktiven Stoffe wird durch die genehmigte Änderung nicht beeinträchtigt. Auch für die Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung ist der sichere Einschluss durch die Konstruktion der Transport- und Lagerbehälter gewährleistet. Entsprechend den Anforderungen des § 6 StrISchV wird dadurch eine Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt durch Ableitung radioaktiver Stoffe vermieden und eine Strahlenexposition durch potenzielle Freisetzung radioaktiver Stoffe so gering wie möglich gehalten.

3.2.1.1. Modifizierte Ausführungsform des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52

Gemäß den Technischen Annahmebedingungen werden für die Aufbewahrung der Brennelemente im Standort-Zwischenlager Gundremmingen zukünftig auch Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung, Stückliste GNB503.037.001-001/1, Rev. 12 verwendet.

Im Verlauf der Behälterbeladung und -abfertigung sowie während der Zwischenlagerung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen werden die Behälter mit ihren sicherheitstechnisch bedeutsamen Bauteilen aufgrund folgender Einwirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb beansprucht:

- mechanische Beanspruchungen (z. B. Montage, Handhabung, Innendruck),
- Nachzerfallswärme des Inventars,
- ionisierende Strahlung des Inventars sowie
- korrosive Einflüsse durch Medien im Behälter (z. B. Restfeuchte) und aus der Umgebung (z. B. Luftfeuchte).

Die Prüfung hat ergeben, dass die Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung unter den lagerspezifischen Randbedingungen im Standort-Zwischenlager Gundremmingen über den betrachteten Zeitraum von bis zu 40 Jahren im bestimmungsgemäßen Betrieb keine unzulässigen mechanischen und thermischen Beanspruchungen erfahren.

Die Lastanschlagpunkte der Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung sind aufgrund der Handhabung im Kernkraftwerk und zur Gewährleistung einer sicheren Handhabung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen entsprechend der KTA-Regel 3905 für erhöhte Anforderungen nach Abschnitt 4.3 ausgelegt. Ein Betriebsfestigkeitsnachweis dieser Komponenten wurde im verkehrsrechtlichen Zulassungsverfahren und im Rahmen dieses 4. Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht geführt. Deshalb ist die Nutzung der Lastanschlagpunkte auf eine Spannungsspielzahl von bis zu 6000 sowie die Anzahl der Demontage- und Remontevorgänge auf 10 zu begrenzen. Aufgrund der Begrenzung der Spannungsspielzahl ist von den Antragstellerinnen sicherzustellen, dass die Lastanschlagpunkte bei ausschließlicher Verwendung von Hebezeugen mit geregelten Antrieben und Hubwerken mit Feinhub rechtzeitig vor Erreichen von 200 Kranhandhabungen auszutauschen sind. Bei Verwendung anderer Antriebe der Krananlagen ist jede Kranhandhabung mit dem Faktor 2 zu multiplizieren und entsprechend in der Fortzählung der ausgeführten Kranhandhabungen zu berücksichtigen.

Lastanschlagpunkte können neben den Belastungen durch Kranhandhabungen auch Belastungen bei Beförderung (wie z.B. innerbetrieblicher Transfer) eines Behälters mit Eingriff von Lastanschlagpunkten erfahren. Diese Belastungen werden durch einen Vergleich der Spannungsspielzahl pro gefahrenen Kilometer mit der Spannungsspielzahl pro Kranhandhabung erfasst, wobei jeder gefahrene Kilometer – angebrochene Kilometer sind auf den Ganzen aufzurunden – als 2 Kranhandhabungen für die hier zu bewertende Behälterbauart zu werten und entsprechend in der Fortzählung der ausgeführten Kranhandhabungen für die im Eingriff befindlichen Lastanschlagpunkte zu berücksichtigen ist. Die **Nebenbestimmung Nr. 42** dient der Sicherstellung der entsprechenden Dokumentation im Behälterprüfbuch.

Vor Einlagerung eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung wird entsprechend der Festlegung in Zeile C/12 der Technischen Annahmebedingungen überprüft, ob die Lastanschlagpunkte des Behälters die erhöhten Anforderungen gemäß der KTA-Regel 3905 erfüllen. Danach müssen die Lastanschlagpunkte eine nach der zum Zeitpunkt der Einlagerung gültigen Fassung der KTA-Regel 3905 ausgestellte Abnahmebescheinigung besitzen.

Gemäß der Stückliste GNB503.037.001-001/1, Rev. 12, werden die Zylinderschrauben der Tragzapfen entweder mit nichtelektrolytisch aufgebrachtem Zinklamellenüberzug beschichtet oder alternativ galvanisch verzinkt. Im Rahmen der Revision der KTA-Regel 3905 (Fassung 2012-11) wurde festgelegt, dass galvanisch verzinkte Schrauben der Festigkeitsklassen 8.8 und 10.9 nicht mehr für die Schraubenverbindungen der Lastanschlagpunkte verwendet werden dürfen. Damit soll insbesondere der bei höherfesten Schrauben beim Galvanisieren gegebenen Gefahr der Wasserstoffversprödung begegnet werden. Zum Ausschluss dieses Mechanismus haben die Antragstellerinnen des-

halb für die Verwendung von galvanisch verzinkten Schrauben ein spezielles Qualifizierungsprogramm für den Fertigungsprozess entwickelt. Mit der Ausstellung der Vorprüfbescheinigung nach der KTA-Regel 3905 (Bescheinigung Nr. D/BAM/001/2014 vom 18.07.2014) hat die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung bestätigt, dass die gewählte technische Lösung unter den konkreten Gegebenheiten (Konstruktion, Einsatzbedingungen, Prüfungen) geeignet ist, die erforderliche Sicherheit gegen Schäden sicherzustellen.

Die Bescheinigung über die KTA-Vorprüfung ist hinsichtlich der Geltungsdauer nicht eingeschränkt. Allerdings ist durch die Festlegungen in den Technischen Annahmebedingungen nicht sichergestellt, dass eine zum Zeitpunkt der Einlagerung vorliegende Abnahmebescheinigung der Lastanschlagpunkte des Behälterkörpers auf der KTA-Vorprüfung beruht, in der die galvanisch verzinkten Zylinderschrauben für Tragzapfen positiv bewertet wurden. Sofern für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung galvanisch verzinkte Zylinderschrauben verwendet werden sollen, wird deshalb mit der **Nebenbestimmung Nr. 43** festgelegt, dass für jeden einzulagernden Behälter der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Abnahmeprüfung von Lastanschlagpunkten des Transport- und Lagerbehälters gemäß der zum Zeitpunkt der Einlagerung gültigen Fassung der KTA-Regel 3905 vorzulegen ist, welche auf einer positiven Eignung der galvanisch verzinkten Zylinderschrauben beruht.

Die Prüfung der von den Antragstellerinnen eingereichten Antragsunterlagen hat ferner ergeben, dass das Qualifizierungsprogramm zum Einsatz der mit nichtelektrolytisch aufgebrachtem Zinklamellenüberzug beschichteten Zylinderschrauben noch nicht abgeschlossen ist. Bis zum positiven Abschluss des Qualifizierungsprogramms sollen deshalb nur galvanisch verzinkte Schrauben verwendet werden. Sofern für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung zukünftig Zylinderschrauben mit nichtelektrolytisch aufgebrachtem Zinklamellenüberzug verwendet werden, wird mit der **Nebenbestimmung Nr. 43** zudem festgelegt, dass für jeden einzulagernden Behälter der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Abnahmeprüfung von Lastanschlagpunkten des Transport- und Lagerbehälters gemäß der KTA-Regel 3905 in der zum Zeitpunkt der Beladung aktuellen Fassung vorzulegen ist, welche auf einer positiven Eignung der Zylinderschrauben mit nichtelektrolytisch aufgebrachtem Zinklamellenüberzug beruht.

Zur Aufrechterhaltung der erhöhten Anforderungen sind gemäß der KTA 3905 wiederkehrende Prüfungen an den Lastanschlagpunkten durchzuführen. Dabei geht die KTA 3905 allerdings davon aus, dass die Lastanschlagpunkte eines Transport- und Lagerbehälters regelmäßig belastet werden. Da aber die Transport- und Lagerbehälter nach deren Einlagerung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen bis zu deren Auslagerung im Regelfall nicht gehandhabt werden und einzelne Prüfschritte einer wiederkehrenden Prüfung aus Strahlenschutzgründen am Stellplatz des Behälters im Lagerverbund zu vermeiden sind, sehen die Antragstellerinnen keine Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen an den Lastanschlagpunkten gemäß der KTA 3905 während der Aufbewahrungsdauer vor. Stattdessen ist die Durchführung von visuellen Prüfungen und Kontrollen der Oberflächen und der Konservierung der Lastanschlagpunkte im Rahmen der Inspektionen vorgesehen, die stich-

Ergänzend erfolgte parallel zum Genehmigungsverfahren nach § 6 AtG die Qualitätsüberwachung bei vorgezogener Fertigung der Behälter und ihrer Komponenten sowie des Zubehörs (z. B. Druckschalter) durch die Prüfung der Fertigungs- und Prüffolgepläne (FPP) sowie Abweichungsberichte in Bezug auf mögliche Auswirkungen auf die Eignung der Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung zur Zwischenlagerung.

Die abschließende Bewertung der Abweichungsberichte wird nach Erteilung der atomrechtlichen Aufbewahrungsgenehmigung im Rahmen der Konformitätsbewertung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren erfolgen. Die abschließende Gesamtbewertung der Fertigung wird in Form einer Konformitätsbescheinigung über die Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -überwachung bei der Fertigung für jeden gefertigten Behälter bzw. Druckschalter durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde vorgenommen.

Hinsichtlich der Qualitätssicherung von Komponenten und Bauteilen der Behälterbauart, die nicht für den gesamten Zwischenlagerzeitraum ausgelegt sind, sind gemäß den ESK-Leitlinien wiederkehrende Prüfungen an entsprechenden Teilen der Behälter durchzuführen. Die Prüfung des von den Antragstellerinnen vorgesehenen Inspektions- und Wartungsprogramms hat ergeben, dass die für die Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen, insbesondere auch hinsichtlich der Prüfintervalle, abdeckend sind.

3.2.1.3. Beladung und Abfertigung der Behälter

Die Beladung und Abfertigung der Transport- und Lagerbehälter gemäß dem Ablaufplan ist grundsätzlich geeignet, die sichere Aufbewahrung der Kernbrennstoffe im Standort-Zwischenlager Gundremmingen zu gewährleisten.

Die Beladung und Abfertigung der Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung erfolgt anhand des Ablaufplans für die Einlagerung in das Standort-Zwischenlager Gundremmingen (Anlage 1 Nr. 145). In diesem sowie in den Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen sind alle für die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen im Standort-Zwischenlager Gundremmingen geltenden Vorschriften angegeben. Die Antragstellerinnen haben im Vorschriftenbericht (Anlage 1 Nr. 146) alle für die Abfertigung, den Betrieb und die Instandhaltung der Transport- und Lagerbehälter CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung relevanten Unterlagen zusammengefasst. Die darin aufgeführten behälterspezifischen und nicht behälterspezifischen Arbeits- und Montageanweisungen sowie Prüfvorschriften für die Beladung und Abfertigung, die gegenüber der bisher genehmigten Ausführung der Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung neu hinzugekommen sind, wurden geprüft und für geeignet bewertet. Unter besonderer Berücksichtigung der Behältertrochnung, der Restfeuchtenachweise, der Dichtheitsprüfungen sowie der Druckschaltermontage und -funktionsprüfung sind die notwendigen Anforderungen in Bezug auf die Qualitätssicherung und Qualitätsüberwachung bei Beladung und Abfertigung von Behältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen erfüllt.

Für die Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung erfolgte in der Vergangenheit die Kalthandhabung auf der Grundlage der **Nebenbestimmung Nr. 7**. Die konstruktiven Änderungen der Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung an den unteren Tragzapfen sind im Hinblick auf die Stellung der Lastaufnahmeböcke des Transportfahrzeuges sowie die Lastaufnahmeeinrichtungen der Lagerhallenkrane zu berücksichtigen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablaufes bei der Behälterbeladung und –abfertigung sind deshalb gemäß der **Nebenbestimmung Nr. 44** vor der ersten Handhabung eines beladenen Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung im Beisein eines unabhängigen Sachverständigen die Teilschritte der Beladung, Abfertigung und Einlagerung, die aufgrund der Modifizierungen der bisher genehmigten 85er Bauart des Behälters CASTOR® V/52 hinzugekommen sind oder geändert wurden, zu erproben. Nach dem Abschluss dieser Kalterprobung sind die Ergebnisse der zuständigen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde sowie den hinzugezogenen Sachverständigen vorzulegen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen festzulegen.

Wie bei der Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung erfolgt dabei auch für den Transport- und Lagerbehälter CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung die Messung der Restfeuchte des Behälters für Wärmeleistungen ≥ 10 kW gemäß der Prüfvorschrift PV 170. Dabei hat die Prüfung ergeben, dass die Restfeuchtemessung gemäß der Prüfvorschrift PV 170 für Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung zukünftig auch für Wärmeleistungen oberhalb von 30 kW erfolgen kann.

Um die Einhaltung der zulässigen Moderator Temperatur auf dem Beckenflur im Kernkraftwerk sicherzustellen, sind gemäß der Arbeitsanweisung AA 651 prinzipiell verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung der Kühlbedingungen auf dem Beckenflur vorgesehen. Als Maßnahmen werden das Umstellen des Behälters an einen bezüglich der Wärmeabfuhr günstigeren Ort, die Erhöhung des Zuluftmengenstroms und die aktive Kühlung der Behältermantelfläche durch ein Gebläse genannt. Die Verfügbarkeit und Effektivität dieser Maßnahmen sind abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten im jeweiligen Kernkraftwerk. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 45** wird deshalb festgelegt, dass vor einer Behälterabfertigung im Kernkraftwerk Gundremmingen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde darzustellen ist, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Kühlbedingungen auf dem Beckenflur des Kernkraftwerks Gundremmingen bei Bedarf ergriffen werden.

Laut Ablaufplan zur Einlagerung können die Behälter bereits im Kernkraftwerk vollständig für die Behältereinlagerung in die Lagerhalle abgefertigt werden. Da zwischen Abfertigung der Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung im Kernkraftwerk und der Einlagerung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen diese innerbetrieblich transportiert werden und da bei Einlagerung der Behälterbauart keine erneuten Dichtheitsprüfungen des Zwei-Barrieren-Dichtsystems durchgeführt werden sollen, ist im Schritt J.1 des Ablaufplans für die Einlagerung eine zusätzliche administrative Regelung aufgenommen worden. Danach ist zukünftig vor Einlagerung in das Zwischenlager zu bestätigen, dass während der Überführung der Behälter vom Reaktorgebäude zum Zwischenlager keine Ereignisse aufgetreten sind,

die eine Überschreitung der für die Zwischenlagerung zulässigen betrieblichen Belastungen verursacht haben können und somit die Integrität des Behälters nicht beeinträchtigt worden ist. Damit wird gleichzeitig sichergestellt, dass der Behälter nur dann im Zwischenlager angenommen wird, wenn die in den Technischen Annahmebedingungen für die Einlagerung spezifizierten zulässigen Standard-Helium-Leckageraten nicht überschritten wurden.

3.2.1.4. Behälterinventar

Die Prüfung hat ergeben, dass die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung auf der Grundlage der eingereichten Technischen Annahmebedingungen und zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen sowohl mit dem bereits für die Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung genehmigten Beladevarianten und Behälterinventaren als auch mit den neu beantragten Beladevarianten und Behälterinventaren für die Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen beladen werden können.

Die grundsätzlichen inventarspezifischen Aspekte für die Aufbewahrung von Behältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung wurden auf der Grundlage abdeckender Inventarspezifikationen für die Beladevarianten I und II gemäß der Antragsunterlage GNB B 238/2006 (Anlage 1 Nr. 138) geprüft und bewertet. Die im Rahmen dieser Begutachtung ermittelten Anforderungen an die Beladevarianten und nuklearspezifischen Kenndaten werden mit den für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen eingereichten Technischen Annahmebedingungen erfüllt. Die Festlegungen in den zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen sind für den Nachweis zur Einhaltung der sicherheitstechnisch relevanten Spezifikationswerte und somit zur Sicherstellung einer genehmigungskonformen Beladung eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung geeignet.

Bei den zusätzlichen Beladevarianten mit vollständiger Quellstärkenkompensation und variabler Nachzerfallsleistung erfolgt der Nachweis der zulässigen Beladung eines Behälters nicht mehr wie bisher durch die Festlegung eines Rahmens aus Anreicherung, Abbrand und Abklingzeit für die Brennelemente. Stattdessen wird der Nachweis zukünftig für alle Brennelemente durch einen Einzelnachweis über den Vergleich der für die betreffenden Brennelemente berechneten realen Quellstärken mit den beantragten zulässigen Referenzquellstärken über die Summation in sieben Gammaenergiegruppen und zwei Neutronenspektraltypen sowie den hieraus resultierenden sekundären Gammaenergiegruppen über die 52 Behälterpositionen einer vollständigen Beladung geführt. Die Einzelnachweise berücksichtigen dabei auch die Quellstärken aus den aktivierten Kopf- und Fußstücken der Brennelemente. Hinsichtlich der abschirmseitigen und thermischen Randbedingungen für die zulässigen Beladungen werden die Technischen Annahmebedingungen dabei durch den Bericht GNB B 042/2012 (Anlage 1 Nr. 139) ergänzt.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den Festlegungen gemäß den Technischen Annahmebedingungen für Beladungen eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung gemäß den Beladevarianten I und II die Einhal-

tung der maximalen mittleren Dosisleistung über die Behältermanteloberfläche mit den Grenzwerten für die Gesamtdosisleistung von 0,45 mSv/h und für die Neutronendosisleistung von 0,3 mSv/h gewährleistet ist.

Die für die Nachweisführung zur Einhaltung der Auslegungsanforderungen an die Gesamtdosisleistung und die Neutronendosisleistung vorgesehene Prüfvorschrift PV 43/1 wurde mit positivem Ergebnis geprüft. Mit der Festlegung der Aufpunkte direkt an der Behältermanteloberfläche wird sichergestellt, dass die gemäß der PV 43/1 berechnete mittlere Dosisleistung hinreichend genau ermittelt wird.

Aufgrund der Strahlenbelastung durch Gamma- und Neutronenstrahlung wird durch Radiolyse aus dem Moderatormaterial Wasserstoff freigesetzt, der austreten kann und für die Neutronenabschirmung nicht mehr zur Verfügung steht (s.a. Kap. 3.2.1.1.). Die Prüfung hat ergeben, dass hierdurch für Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung keine signifikanten Dosisleistungserhöhungen resultieren. Für den Zeitraum von 40 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beladung kompensiert der Abfall der Dosisleistung aufgrund des Abklingens der Neutronenquellstärke den Anstieg der Dosisleistung aufgrund des Wasserstoffverlustes. Somit wird die Dosisleistung durch den Wasserstoffverlust praktisch nicht beeinflusst.

Die Prüfung hat ergeben, dass ein systematisches Versagen der Brennstabhüllrohre über den Zeitraum von 40 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beladung ausgeschlossen ist. Mögliche Schadensmechanismen, die zu einem systematischen Verlust der Integrität der Hüllrohre und der Brennelementstruktur führen könnten, wurden auch für Beladungen mit vollständiger Quellstärkenkompensation untersucht. Die Prüfung des Bundesamtes für Strahlenschutz hat ergeben, dass es nicht zum Überschreiten der Brennstabhüllrohrtemperatur von 370 °C kommt. Die in den Technischen Annahmebedingungen spezifizierete Tangentialdehnung von maximal 1 % und die spezifizierte Tangentialspannung von maximal 120 MN/m² werden während der Zwischenlagerung eingehalten. Dabei wird die besondere Beanspruchung der Brennstabhüllrohre während der Trocknungsphase und des Nachweises der Restfeuchte mit berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Defektfreiheit der Brennstäbe vor Einlagerungsbeginn gilt gemäß den abdeckenden Inventarspezifikationen ein Brennstab als defektfrei, wenn bis zum Abschluss der Behälterentwässerung im Rahmen der Behälterabfertigung im Kernkraftwerk keine Aktivitätsfreisetzung in den Behälterinnenraum festgestellt wird. Damit ist sichergestellt, dass sich kein zusätzliches Wasser in den Brennstäben befindet, welches zur Korrosion an Behälter und Inventar und zur Wasserstoffbildung beitragen könnte. Mit den Festlegungen (Formblatt 1-4) in den Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen wird sichergestellt, dass die Defektfreiheit der Hüllrohre der einzulagernden Brennelemente bzw. Brennstäbe nach einem im Kraftwerk qualifizierten Verfahren aufzunehmen ist. Defekte während der Abfertigung sind demnach als Einzelereignisse zu werten, so dass eine Systematik ausgeschlossen werden kann.

3.2.1.5. Reparaturkonzept und Abtransport der Behälter

Für die Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung wird das bereits mit der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 genehmigte Reparaturkonzept für den CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung zugrunde gelegt. Demnach wird bei einem Versagen der Primärdeckelbarriere entweder die betroffene Dichtung im Reaktorgebäude des Kernkraftwerks Gundremmingen ausgetauscht oder im Standort-Zwischenlager Gundremmingen ein Fügedeckel aufgeschweißt, der dann die Funktion der zweiten Barriere übernimmt. Die Prüfung hat ergeben, dass für den CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung auf den Fügedeckel zurückgegriffen werden kann, der bereits für den CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung konzipiert wurde. Die Prüf- und Montagevorschriften zum Setzen des Fügedeckels wurden an den Stand der Technik angepasst und werden als geeignet bewertet. Alle Arbeitsanweisungen, Prüfvorschriften und Schweißpläne, die das Aufbringen eines Fügedeckels auf einen Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung betreffen, wurden zudem in einem Vorschriftenbericht (Anlage 1 Nr. 147) zusammengefasst.

Bei Verwendung der Variante Fügedeckel erfolgt die Schweißung nach dem bereits genehmigten und qualifizierten Metallaktivgas-Verfahren. Die Prüfung hat ergeben, dass auf der Grundlage der eingereichten Schweißpläne, des Fertigungs- und Prüffolgeplans sowie der zugehörigen Arbeitsvorschriften das Fügedeckelkonzept für die Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung zur Anwendung kommen kann. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 17** wurde bereits mit der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 für Behälter der 85er Bauart des CASTOR® V/52 sichergestellt, dass im Anforderungsfall die erforderliche Qualifikation des Schweißfachpersonals gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen ist. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 46** wird für Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung ergänzend festgelegt, dass die Schweißung des Fügedeckels und der Arbeitsprobe nur von Schweißern durchgeführt werden dürfen, die über eine entsprechende Personalqualifikation verfügen. Die erforderlichen grundlegenden Qualifikationen sind in den Arbeitsvorschriften AV 10-2-MAG-AP und AV 10-2-MAG spezifiziert. Das Konzept der Fügedeckelschweißung erfordert darüber hinaus die ständige Verfügbarkeit von ausreichend qualifiziertem Personal. Wegen der spezifischen Rahmenbedingungen (Werkstoffe, Bauteilgeometrie sowie Prüfbedingungen und Prüfanforderungen) der Fügedeckelschweißung an CASTOR®-Behältern wird deshalb mit der **Nebenbestimmung Nr. 46** gleichzeitig festgelegt, dass anhand der Arbeitsvorschrift AV 10-2-MAG-AP gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ein jährlicher Nachweis der Qualifikation der Schweißaufsichtspersonen und von mindestens zwei Schweißern erforderlich ist. Dieser Nachweis ist spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, an dem die Möglichkeit der Reparatur des Primärdeckeldichtsystems im Kernkraftwerk Gundremmingen entfällt. Weiterhin wird mit der **Nebenbestimmung Nr. 46** bestimmt, dass unmittelbar vor der eigentlichen Fügedeckelschweißung von jedem beteiligten Schweißer eine Arbeitsprobe gemäß der Arbeitsvorschrift AV 10-2-MAG-AP zu schweißen ist. Diese Arbeitsproben dienen der Qualitätssicherung der anschließenden Fügedeckelschweißung und sind während der Zwischenlagerzeit des betreffenden Behälters aufzubewahren.

Der Druckschalter entspricht nicht den in der Typ B(U)F-Zulassung festgelegten Spezifikationen für die Behälterbauart. Somit muss vor Abtransport der Behälter aus dem Standort-Zwischenlager Gundremmingen über öffentliche Verkehrswege der Druckschalter durch einen Blindflansch ersetzt werden. Für den Fall, dass von einem Defekt der Primärdeckelbarriere auszugehen ist, wird beim Ausbau des Druckschalters aus dem Sekundärdeckel eines beladenen Behälters die sogenannte „Handschuhbox“ verwendet. Das System „Handschuhbox“ kann mit Hilfe behälterspezifischer Befestigungselemente auf dem Sekundärdeckel über dem Druckschalter positioniert werden. Während der Demontage des Druckschalters kann dann mit der Handschuhbox das aus dem Sperrraum austretende Gas in einem Auffangbehälter (400 l-Fass) aufgefangen werden. Die Vorprüfung der Unterlagen zur „Handschuhbox“ erfolgte im aufsichtlichen Verfahren für das Transportbehälterlager Gorleben ohne die Bewertung der Eignung des behälterspezifischen Befestigungselements zur Handschuhbox. Diese Eignung ist gegenüber der jeweiligen atomrechtlichen Aufsichtsbehörde vor Einsatz der Handschuhbox nachzuweisen. Zur Sicherstellung dieser Prüfung wird die **Nebenbestimmung Nr. 47** erlassen. Die Prüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass der prinzipiellen Anwendung des Systems „Handschuhbox“ für die Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung unter Beachtung der **Nebenbestimmung Nr. 47** sicherheitstechnisch nichts entgegensteht.

Für den Fall, dass ein Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung nach Versagen der Primärdeckeldichtung im Kernkraftwerk geöffnet werden soll, haben die Antragstellerinnen zur Vermeidung eines zündfähigen Wasserstoff-/Luftgemisches das Spülen des Behälters mit Helium vorgesehen. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 48** wird festgelegt, dass vor Durchführung dieser Maßnahme der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde eine Arbeitsvorschrift für das Spülen des Behälters mit Helium vorzulegen ist, die in die Vorschriftenliste für die Abfertigung der Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung aufzunehmen ist.

3.2.1.6. Theoretische Freisetzungen aus den Transport- und Lagerbehältern

Die Aufbewahrung radioaktiver Stoffe in den Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung hat keine Ableitungen radioaktiver Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung zur Folge.

Aufgrund der für jede Barriere spezifizierten und verifizierten Standard-Helium-Leckagerate von $\leq 1 \cdot 10^{-8} \text{ Pa m}^3/\text{s}$ sind die Behälter als „technisch dicht“ anzusehen. Freisetzungen radioaktiver Stoffe ergeben sich rein rechnerisch aus der spezifizierten Dichtheit und der maximal möglichen Aktivitätskonzentration flüchtiger Nuklide in der Behälteratmosphäre.

Aufgrund des erhöhten Nuklidinventars bei einer Beladung eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung sind grundsätzlich höhere theoretische Freisetzungen möglich als bei den bisher bereits genehmigten Beladungen eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung. Die Prüfung hat aber ergeben, dass die im Zusammenhang mit der 85er Bauart des CASTOR® V/52 ermittelten maximalen Aktivitätsfreisetzungen

auch für Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung weiterhin abdeckend sind.

Im Rahmen der Begutachtung wurden auch mögliche Aktivitätskonzentrationen des Edelgases Argon-41 abgeschätzt, welche durch Aktivierung der Hallenluft im Neutronenfluss außerhalb der Lagerbehälter entstehen können. Aus der potenziellen Emission von Argon-41 und den hypothetischen Freisetzungen aus den beladenen Behältern wurde nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 47 StrlSchV die Strahlenexposition in der Umgebung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen berechnet. Am ungünstigsten Aufpunkt ergeben sich für Einzelpersonen der Bevölkerung effektive Dosen und Organdosen von weniger als $1 \cdot 10^{-4}$ mSv pro Kalenderjahr. Die orientierend herangezogenen Grenzwerte nach § 47 Abs. 1 StrlSchV werden um Größenordnungen unterschritten. Zu diesen Strahlenexpositionen tragen die Aktivitätsfreisetzungen aus den Behältern zu weniger als 0,1 % bei.

Im Reparaturfall (Undichtheit der Primärdeckelbarriere) kann es erforderlich sein, den Druckschalter gegen einen Blindflansch auszutauschen. Dabei kann das im Sperrraum zwischen dem Primär- und Sekundärdeckel möglicherweise vorhandene gasförmige Aktivitätsinventar freigesetzt werden. Durch den Einsatz einer Handschuhbox (s. Kap. 3.2.1.5) wird eine solche Freisetzung in die Umgebung verhindert, da mit der Handschuhbox und dem dazu angeschlossenen Equipment der gasförmige Inhalt des Sperrraumes gezielt einem Behälter zugeführt wird. Dies ist im Sinne von § 6 StrlSchV als Minimierungsmaßnahme anzusehen.

3.2.2. Sichere Einhaltung der Unterkritikalität

Die sichere Einhaltung der Unterkritikalität ist gewährleistet.

Die Prüfungen wurden für den Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung unter Berücksichtigung der gemäß den Technischen Annahmebedingungen zulässigen Beladevarianten und Behälterinventare mit jeweils maximaler Anreicherung und Schwermetallmasse pro Brennelement durchgeführt. Die Prüfung hat insgesamt ergeben, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb bei der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung sowie bei sämtlichen im Standort-Zwischenlager Gundremmingen zu unterstellenden Störfällen der Neutronenmultiplikationsfaktor k_{eff} einen Wert von 0,95 deutlich unterschreitet.

3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme

Im bestimmungsgemäßen Betrieb wird die Zerfallswärme des aufbewahrten Kernbrennstoffes in den Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung sicher abgeführt. Die zulässigen Temperaturen der Bauteile des Behälters, der Hüllrohre der Brennelemente sowie der Bauteile des Lagergebäudes werden eingehalten.

3.2.3.1. Einhaltung der Bauteiltemperaturen des Lagergebäudes

Der Bauwerksauslegung liegen maximale Betontemperaturen von 120 °C für den Hallenboden, 80 °C für die Hallenwände und 70°C für die Dachbinder zugrunde. Für die bereits mit Genehmigung vom 19.12.2003 genehmigte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung wurden die entsprechenden Nachweise zur Einhaltung der Bauteiltemperaturen der Lagerhalle für Hallenbelegungen mit durchschnittlich 43 kW pro Behälter geführt. Die vorliegenden Nachweise sind somit auch abdeckend für die Aufbewahrung der Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung mit einer zulässigen Wärmeleistung von maximal 40 kW.

Im Hinblick auf die Wärmeabfuhr aus der Verladehalle und der Behälterwartungsstation hat die Prüfung ergeben, dass die bereits für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung geführten Nachweise für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung ebenfalls abdeckend sind.

3.2.3.2. Einhaltung der Behältertemperaturen

Für die Nachweisführung zur Einhaltung der Inventar- und Behälterbauteiltemperaturen für Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung wurden eine abdeckende Umgebungstemperatur von 29 °C, abdeckende Temperaturschwankungen von ± 10 K im Tagesgang sowie eine abdeckend hohe Ablufttemperatur von 55 °C oberhalb der Behälter zugrunde gelegt. Das in den thermischen Auslegungsberechnungen verwendete Modell berücksichtigt zudem in konservativer Weise die Lageraufstellung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen.

Die Prüfung hat ergeben, dass unter diesen Randbedingungen für alle beantragten Beladevarianten die maximal zulässigen Temperaturen der Behälterinventare und der Behälterkomponenten (wie z. B. Dichtungen und Moderator) der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung eingehalten werden. Insbesondere wurde nachgewiesen, dass die maximal zulässige Hüllrohrtemperatur von 370 °C nicht überschritten wird.

Die in den Randbedingungen für die Lagerbelegung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen genannten Einlagerungsbedingungen aus thermischen Gesichtspunkten sind auch für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung weiterhin abdeckend.

3.2.4. Bauliche Anlagen

Das bestehende Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen genügt auch bei der Aufbewahrung von Behältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung den sicherheitstechnischen Anforderungen hinsichtlich der Auslegung der Bodenplatten für die Behälterlasten und der Auslegung der Betonbauteile des Lagergebäudes für Temperatureinwirkungen. Die der Auslegung des Lagergebäudes gegen Erdbeben zugrunde liegenden Lastannahmen sind unverändert gültig.

und Betriebshandbuch erforderlich, die teilweise bereits Bestandteil der Anlage 1 der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 19.12.2003 sind. Die Antragstellerinnen haben die noch erforderlichen redaktionellen Anpassungen in den Genehmigungsunterlagen in der Antragsunterlage „Ergänzungsbericht zur Aufbewahrungsgenehmigung für das Brennelemente-Zwischenlager Gundremmingen hinsichtlich neuer Beladevarianten und modifizierter Behälterausführung“ (Anlage 1 Nr. 135) zusammengefasst. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 49** wird sichergestellt, dass die Änderungen entsprechend der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen rechtzeitig vor der ersten Einlagerung eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren umgesetzt werden.

3.2.7. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die Strahlenschutzmaßnahmen und die Umgebungsüberwachung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte gemäß § 55 StrlSchV für beruflich strahlenexponierte Personen, die Grenzwerte gemäß § 36 StrlSchV für die Strahlenschutzbereiche sowie gemäß § 46 StrlSchV für die Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung eingehalten werden.

Die Abschirmeigenschaften des modifizierten Behälters CASTOR® V/52 haben sich nur geringfügig geändert. Mit den Technischen Annahmebedingungen und zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen wird zudem sichergestellt, dass bei der Beladung des Behälters die maximale mittlere Dosisleistung über die Behältermanteloberfläche für die Gesamtdosisleistung von 0,45 mSv/h und die Neutronendosisleistung von 0,3 mSv/h eingehalten wird. Einzelne Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung dürfen dabei eine um bis zu 30 % erhöhte über die Behälteroberfläche gemittelte gemessene Dosisleistung aufweisen. Mit den geänderten „Randbedingungen zur Lagerbelegung im Brennelemente-Zwischenlager Gundremmingen“ (Anlage 1 Nr. 65a) wird festgelegt, dass die maximale mittlere Oberflächendosisleistung für die in das Standort-Zwischenlager Gundremmingen einzulagernden Behälter im Mittel über eine Doppelreihe (8 Behälter) auf 0,45 mSv/h für die Summe aus Neutronenstrahlung und Gammastrahlung und auf 0,30 mSv/h für die Neutronenstrahlung beschränkt ist.

Mit der Einhaltung dieser Dosisleistungswerte wird sichergestellt, dass die Ergebnisse der im Rahmen der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 19.12.2003 durchgeführten Betrachtungen und Berechnungen zur Dosisleistung in der Umgebung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen weiterhin abdeckend sind.

Es ergeben sich außerdem keine Anhaltspunkte für eine Neubewertung der Dosisleistung in den Strahlenschutzbereichen oder an der Grenze des frei zugänglichen Bereichs. Die in der Strahlenschutzverordnung in § 36 und § 46 vorgegebenen Grenzwerte für die Strahlenschutzbereiche sowie für die Jahresdosis an der Grenze des frei zugänglichen Bereiches werden damit auch

bei der Aufbewahrung von Behältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen eingehalten.

Die Handhabungsschritte bei der Abfertigung eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung haben sich gegenüber denen, die im Standort-Zwischenlager Gundremmingen für die genehmigten Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung zu betrachten sind, ebenfalls nicht wesentlich geändert. Im Hinblick auf den betrieblichen Strahlenschutz hat die Prüfung ergeben, dass bei der Einlagerung eines Behälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung abdeckend mit einer Kollektivdosis von ca. 2,2 mSv zu rechnen ist. Die maximale Individualdosis bei einer Einlagerung eines Behälters dieser Bauart beträgt ca. 0,6 mSv. Es wird von einer zu erwartenden Einlagerung von bis zu sechs Behältern pro Jahr ausgegangen. Die errechneten tätigkeitsbezogenen Individualdosen liegen deutlich unterhalb der Grenzwerte des § 55 StrlSchV zum Schutz bei beruflicher Strahlenexposition. Durch die **Nebenbestimmung Nr. 2** der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 und die **Nebenbestimmung Nr. 44** wird sichergestellt, dass dem § 6 StrlSchV Rechnung zu tragen ist.

3.2.8. Lagerbelegung

Gemäß der Genehmigung zur Aufbewahrung vom 19.12.2003 können im Standort-Zwischenlager Gundremmingen auch leere, innen kontaminierte Behälter auf einer der Behälterpositionen in den Lagerbereichen abgestellt werden. Für leere, innen kontaminierte Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung gemäß der Stückliste GNB503.037.001-001/1 ist die Verwendung von Elastomerdichtungen zur Abdichtung der Primärdeckel- oder Sekundärdeckelbarriere nicht zulässig. Für die Primärdeckelbarriere sind ausschließlich silberummantelte Metaldichtungen vorgesehen. Für die Sekundärdeckelbarriere als Dichtbarriere ist die Verwendung von silberummantelten und aluminiumummantelten Metaldichtungen vorgesehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die in den Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen festgelegten Prüfvorschriften und Arbeitsanweisungen zu unbeladenen, innen kontaminierten Behältern im Hinblick auf die Erfüllung der in den Technischen Annahmebedingungen festgelegten Anforderungen zur Dichtheit, maximalen Restfeuchte, Blockmaßdifferenz und Heliumbefüllung des Behälterinnenraums geeignet sind. Mit den Ausführungsbestimmungen zu den Technischen Annahmebedingungen wird insbesondere gewährleistet, dass auch für unbeladene, innen kontaminierte Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung die festgelegte Standard-Helium-Leckagerate von $\leq 1 \cdot 10^{-4}$ Pa m³/s während des Lagerzeitraum von bis zu 40 Jahren eingehalten wird.

3.2.9. Qualitätssicherung beim Betrieb

Die Regelungen zum Qualitätsmanagementsystem sowie zur Aufbau- und Ablauforganisation für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

3.2.10. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die Auslegung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen sowie des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung gegen Störfälle entspricht den Anforderungen des § 49 StrlSchV. Die betrachteten auslegungsüberschreitenden Ereignisse erfordern keine einschneidenden Maßnahmen des Notfallschutzes.

Einwirkungen von innen

Mit der 3. Änderungsgenehmigung vom 27.02.2015 wurde für das Standort-Zwischenlager in Gundremmingen eine Aufrüstung der Krananlagen gemäß den erhöhten Anforderungen der KTA-Regel 3902, Abschnitt 4.3, genehmigt. Die Umrüstung der Krananlagen 80UQ50 und 80UQ51 wurde vor Erteilung dieser 4. Änderungsgenehmigung bereits abgeschlossen. Die Lastanschlagpunkte (Tragzapfen inklusive deren Verschraubungen) der Behälterbauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung sind ebenfalls nach den erhöhten Anforderungen gemäß KTA-Regel 3905 Abschnitt 4.3 ausgelegt. Damit ist im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen nach Umrüstung der Krananlagen für die o. g. Behälterbauart die gesamte Lastkette gemäß KTA 3902 und KTA 3905 Abschnitt 4.3 ausgelegt. Der Absturz eines Behälters in Folge eines Versagens der Lastkette im Rahmen der Handhabungen ist unter dieser Voraussetzung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen daher nicht zu unterstellen. Nachweise zur Integrität oder Dichtheit der Behälter bzw. zu den radiologischen Auswirkungen nach einem postulierten Behälterabsturz sind somit nicht erforderlich.

Für die Handhabung sonstiger Lasten, wie z. B. Schutzplatten, kommt ein Hilfshub zum Einsatz. Es wird sichergestellt, dass bei Handhabung sonstiger Lasten oberhalb eines Behälters die maximale Masse dieser Lasten auf 5 Mg und die maximale Hubhöhe oberhalb eines Behälters auf 0,3 m begrenzt wird. Die Prüfung hat ergeben, dass mit diesen Beschränkungen die bereits für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung durchgeführten Betrachtungen für die Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung abdeckend sind.

Wie bei den bisherigen Krananlagen werden auch mit den aufgerüsteten Krananlagen die Auswirkungen des Aufpralls eines Behälters auf einen anderen Behälter durch Vorsorgemaßnahmen wie die Verwendung einer speicherprogrammierbaren Steuerung, die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit des Lagerhallenkranes mit Last und Fahrbereichseinschränkungen soweit begrenzt, dass auch ein Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung nicht umstürzt und die Integrität der Behälter nicht beeinträchtigt wird.

Mit der Einlagerung von Behältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung in das Standort-Zwischenlager Gundremmingen ändern sich die Brandlasten nicht. Somit sind auch keine weiteren Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Prüfung hat ferner ergeben, dass im Hinblick auf die thermischen Störfallbetrachtungen die von den Antragstellerinnen berechneten maximalen Dichtungstemperaturen konservativ ermittelt wurden.

Standard-Helium-Leckagerate der Primärdeckeldichtbarriere auf maximal $3,4 \cdot 10^{-2} \text{ Pa m}^3/\text{s}$ auszugehen ist. Unter Berücksichtigung der zusätzlich beantragten Behälterinventare haben die Berechnungen in Anlehnung an den Leitfaden für den Fachberater Strahlenschutz ergeben, dass die sich in Folge eines Flugzeugabsturzes ergebenden Dosiswerte mehrere Größenordnungen unter den Eingreifrichtwerten des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen liegen. Damit ist sichergestellt, dass keine einschneidenden Maßnahmen des Notfallschutzes erforderlich werden. Dies gilt in abdeckender Weise auch für die möglichen radiologischen Freisetzungen beim Auftreffen einer Druckwelle auf das Lager als Folge einer Gasexplosion.

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG zugrunde liegenden Verhältnisse.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist gewährleistet. Das erforderliche Schutzniveau wird durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und der Antragstellerinnen erreicht. Die Verzahnung der Schutzmaßnahmen der Antragstellerinnen und der Schutzmaßnahmen insbesondere der Polizeibehörden erfolgt dabei nach dem „Integrierten Sicherheits- und Schutzkonzept“ gemäß dem Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder vom 17./18. Februar 1977. Als Grundlage für die Ermittlung der den Antragstellerinnen obliegenden Maßnahmen der präventiven Grundsicherung dienen die „Lastannahmen zur Auslegung kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter (Lastannahmen) (Rev. 2.0)“ einschließlich der „Erläuterungen und Hinweise zu den Lastannahmen (Rev. 2.0)“ vom 25. Mai 2012, RS I 6 – 13143/20.10 VS-Vertr.. Die Antragstellerinnen haben nachgewiesen, dass die hieraus ermittelten Anforderungen der „Richtlinie zur Sicherung von Zwischenlagern gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (SEWD-RL Zwischenlager)“ vom 10.05.2012, RS I 6 – 13151-6/22 VS-NfD erfüllt sind.

Für den im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens relevanten Änderungsgegenstand, die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Gundremmingen auch in Behältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung mit den zugehörigen Inventarspezifikationen, hat die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass sich gegenüber der geltenden Aufbewahrungsgenehmigung für das Standort-Zwischenlager vom 19.12.2003, Az.: GZ-V 3 – 85345 10 in der Fassung der 3. Änderungsgenehmigung vom 27.02.2015, Az.: SE 1.3 – 85345 13 zusätzlicher Prüfbedarf im Hinblick auf den erforderlichen Schutz gegen SEWD ausschließlich im Hinblick auf den Prüfpunkt „IT-Sicherheit“ nach der „Richtlinie für den Schutz von IT-Systemen in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen der Sicherungskategorien I

und II gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD-Richtlinie IT)“ vom 13.06.2013, RS I 6 – 13151-6/13 VS-NfD ergab.

Im Hinblick auf den Prüfpunkt „IT-Sicherheit“ haben die Antragstellerinnen die nach der SEWD-Richtlinie IT erforderlichen Konzepte eingereicht. Nach Prüfung dieser Konzepte ist die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus der IT-Richtlinie ergebenden Anforderungen erfüllt sind.

Bezogen auf die übrigen Anforderungen, die sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG an die Antragstellerinnen richten, macht die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe in der zusätzlichen Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung keine veränderten oder zusätzlichen Maßnahmen der Antragstellerinnen gegenüber dem Stand bei Umsetzung der durch die 2. Änderungsgenehmigung vom 07.01.2014, Az.: SE 1.3 - 85345 12 genehmigten Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen gegen SEWD erforderlich.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist auch im Hinblick auf den Gegenstand dieser 4. Änderungsgenehmigung sichergestellt, dass die folgend genannten Schutzziele bei SEWD erreicht werden:

- Verhinderung einer Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe aus Kernbrennstoffen vor Ort,
- Verhinderung einer einmaligen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen ohne Wiederaufarbeitung und Anreicherung die Möglichkeit der unmittelbaren Herstellung einer kritischen Anwendung möglich ist, sowie
- Verhinderung einer einmaligen oder wiederholten Entwendung von Kernbrennstoffen in Mengen, mit denen eine Gefährdung von Leben und Gesundheit infolge erheblicher Direktstrahlung oder infolge Freisetzung einer erheblichen Menge radioaktiver Stoffe aus Kernbrennstoffen an einem anderen Ort möglich ist.

Den sich aus § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG ergebenden Anforderungen ist damit Rechnung getragen. Insbesondere wird durch diese Maßnahmen sichergestellt, dass infolge von auslegungsbestimmenden SEWD-Ereignissen der Lastannahmen keine radioaktiven Stoffe freigesetzt werden.

Das Szenario eines gezielt herbeigeführten Absturzes eines großen Verkehrsflugzeuges ist nicht Bestandteil der Lastannahmen und damit waren von den Antragstellerinnen vorliegend keine Anforderungen zu erfüllen beziehungsweise die Erfüllung nachzuweisen. Allerdings hat der Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss – bereits in dem Beschluss „Schutz kerntechnischer Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter / Rechtlicher Rahmen der Beurteilung des Szenarios „Terroristischer Flugzeugangriff“ durch die Exekutive“ vom 3./4. Juli 2003 auf eine Parallele dieses Ereignisses zur Sicherheitsebene vier im Bereich der Anlagensicherheit verwiesen, so dass Maßnahmen in Betracht kommen, die unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Strahlenexposition im Ereignis-

fall minimieren beziehungsweise begrenzen. Daher prüft die Genehmigungsbehörde im Rahmen jedes Genehmigungs- und Änderungsgenehmigungsverfahrens die Auswirkungen eines solchen Ereignisses. Nach der durch die Exekutive vorgenommenen Einordnung ist also von der Genehmigungsbehörde auch im Hinblick auf dieses Ereignis, gegen das eine Anlage oder Einrichtung nicht auszulegen ist, zu prüfen, ob es zu besonders schwerwiegenden Schäden für die Schutzgüter des Atomgesetzes führt.

Die aus diesen Gründen vorgenommene Prüfung des Szenarios eines gezielt herbeigeführten Absturzes eines großen Verkehrsflugzeuges im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens hat ergeben, dass in einem solchen Fall die maximale effektive Dosis für die Referenzperson an der ungünstigsten Einwirkstelle bei 5,1 mSv liegt. Sie ist damit deutlich kleiner als der Vergleichsmaßstab von 100 mSv nach der „Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Strahlenexposition infolge Störmaßnahmen oder sonstigen Einwirkungen Dritter (SEWD) auf kerntechnische Anlagen und Einrichtungen (SEWD-Berechnungsgrundlage)“ vom 28.10.2014, RS I 6 – 13151-6/21 für in den Lastannahmen enthaltene Ereignisse. Es kann daher festgestellt werden, dass das nicht in den Lastannahmen enthaltene Ereignis lediglich Folgen verursachen kann, die der Genehmigung selbst dann nicht entgegenstünden, wenn das Ereignis in den Lastannahmen enthalten wäre.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

I. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

I.I. Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH angeordnet.

I.II. Begründung

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 23.02.2015 die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung beantragt und diesen Antrag begründet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der RWE Power AG geboten. Die Interessenabwägung ergibt, dass die öffentlichen und privaten Vollziehungsinteressen gegenüber den Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches Vorrang haben.

1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse. Das öffentliche Interesse ergibt sich zum einen aus dem Ziel, die Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente an den Standorten der Kernkraftwerke zu ermöglichen und dadurch Transporte bestrahlter Brennelemente in zentrale Zwischenlager zu vermeiden beziehungsweise zu reduzieren. Damit im Zusammenhang steht das öffentliche Interesse, die Risiken und die mit den Transporten verbundenen Kosten eines Polizeieinsatzes für die öffentlichen Länderhaushalte zu reduzieren. Die standortnahe Zwischenlagerung ist als Entsorgungskonzept durch § 9a Abs. 2 Satz 3 bis 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 im Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 307 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, festgeschrieben worden.

- a) Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22.04.2002 (BGBl. I S. 1351) hat der Gesetzgeber die Entsorgung bestrahlter Brennelemente neu geregelt. Nach der Zielsetzung dieser Gesetzesnovelle sollen Kernbrennstofftransporte vermieden und zugleich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auf die Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente in den Wiederaufarbeitungsanlagen in Frankreich und Großbritannien verzichtet werden kann. Mit dem Verbot der Abgabe von aus dem Betrieb von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität stammenden bestrahlten Kernbrennstoffen zur schadlosen Verwertung an eine Anlage zur Wiederaufarbeitung seit dem 01.07.2005 wurde der Verzicht auf die Wiederaufarbeitung als Entsorgungsweg für bestrahlte Brennelemente umgesetzt. Nur mit Hilfe der

Aufbewahrung in dezentralen Standort-Zwischenlagern können zukünftig innerdeutsche Transporte bestrahlter Kernbrennstoffe vermieden werden. Deshalb sind die Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität gemäß § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG verpflichtet, am Kernkraftwerksstandort oder in seiner Nähe Zwischenlagerkapazitäten zu schaffen. Auch die Genehmigungsinhaberinnen haben dementsprechend einen Genehmigungsantrag zur Aufbewahrung bestrahlter Brennelemente aus den Blöcken B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen (KRB-II) in einem Zwischenlager am Standort des Kernkraftwerks gestellt, der mit Genehmigung vom 19.12.2003 teilweise beschieden wurde.

- b) Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung liegt im öffentlichen Interesse, weil die Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente am Standort der Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen Bestandteil der gesetzlich zugelassenen Entsorgung radioaktiver Abfälle durch direkte Endlagerung ist (vergleiche § 9a AtG in Verbindung mit § 78 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist). Da eine Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle derzeit noch nicht zur Verfügung steht, beinhaltet dieses Konzept eine längerfristig gesicherte und dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Zwischenlagerung der bestrahlten Brennelemente. Bisher ist nicht geklärt, wo sich ein künftig zu errichtendes Endlager für bestrahlte Brennelemente befinden wird. Demnach entstünde durch den Transport in ein zentrales Zwischenlager die Notwendigkeit eines späteren weiteren Transports vom zentralen Zwischenlager in das Endlager. Dem steht lediglich der eine Transport vom dezentralen Zwischenlager in ein zukünftiges Endlager gegenüber.

Im Hinblick darauf, dass die Genehmigungsinhaberinnen die Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen rechtmäßig betreiben und eine Einstellung der Stromproduktion der Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen gemäß § 7 Abs. 1a AtG nicht vor dem 31. Dezember 2017 beziehungsweise 31. Dezember 2021 zu erwarten ist, lässt sich das öffentliche Interesse der geregelten Entsorgung unter der Berücksichtigung des Ziels der Transportvermeidung nur durch die Aufbewahrung der anfallenden bestrahlten Brennelemente im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen verwirklichen.

Da mit Inkrafttreten der 13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes vom 31.07.2011 gleichzeitig auch die Berechtigung zum Leistungsbetrieb für insgesamt acht Kernkraftwerke zum 06.08.2011 erloschen ist, besteht außerdem ein öffentliches Interesse an der befristeten Weiterführung des Leistungsbetriebes der Blöcke B und C Kernkraftwerks Gundremmingen, um somit im Rahmen der gesetzlich festgelegten Restlaufzeiten der Kernkraftwerke bis zum Jahr 2022 die Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser 4. Änderungsgenehmigung besteht die Gefahr, dass die bereits angefallenen bestrahlten Brennelemente nicht rechtzeitig im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen eingelagert werden können. Mit der Genehmigung vom 19.12.2003 waren für die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe zwar bereits die Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung genehmigt worden. Da für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen aber keine leeren Behälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 85er Zulassung mehr verfügbar sind, ist somit für die kurzfristig erforderliche Einlagerung der bereits angefallenen bestrahlten Brennelemente in das Standort-Zwischenlager Gundremmingen die Möglichkeit der Beladung der Transport- und Lagerbehälter der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung zwingend erforderlich. Hätte eine zwischenzeitlich erhobene Klage aufschiebende Wirkung, könnte die 4. Änderungsgenehmigung nicht ausgenutzt werden. Es wäre dann nicht möglich, die erforderliche Einlagerung der bereits angefallenen bestrahlten Brennelemente im Standort-Zwischenlager Gundremmingen vorzunehmen. Aufgrund der begrenzten Lagerkapazitäten in den Brennelement-Lagerbecken der Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen hätte dies außerdem eine unmittelbare Einschränkung des Leistungsbetriebs des Kernkraftwerks Gundremmingen zur Folge. Die sofortige Ausnutzbarkeit dieser Genehmigung ist daher sowohl für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Bundesrepublik Deutschland als auch für die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Entsorgungskonzepts für bestrahlte Brennelemente erforderlich.

2. Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung liegt auch im Interesse der Genehmigungsinhaberinnen.

Das besondere Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Umstand, dass die Genehmigungsinhaberinnen darauf angewiesen sind, dass mit der Erteilung dieser Genehmigung die Beladung der Transport- und Lagerbehälter mit bestrahlten Brennelementen aus den Blöcken B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen erfolgen kann. Ein Zuwarten und damit ein verzögertes Einlagern der betreffenden Brennelemente ist aus Gründen der begrenzten Lagerkapazitäten in den Brennelement-Lagerbecken der Blöcke B und C des Kernkraftwerks Gundremmingen und damit aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

3. Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung

Betroffene Dritte haben ein Interesse daran, dass durch die gestattete Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Gundremmingen keine für sie nachteiligen Tatsachen geschaffen werden, bevor gerichtlich geklärt ist, ob die vorliegende Änderungsgenehmigung Bestand hat.

4. **Interessenabwägung**

Die dargestellten besonderen öffentlichen und privaten Interessen an einer sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung überwiegen das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Im Rahmen der Abwägung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO sind alle im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen an der sofortigen Vollziehung sowie die möglichen Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs unter Berücksichtigung ihrer Schwere und Dringlichkeit einander gegenüberzustellen und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen zu berücksichtigen.

Für die Bewertung der Interessen möglicher Drittbetroffener ist zunächst die Tragweite der durch die sofortige Vollziehung geschaffenen Tatsachen von Bedeutung. Hierzu ist festzustellen, dass durch die genehmigte Änderung hinsichtlich der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung das Sicherheitsniveau beim Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen insgesamt nicht geändert wird. Die Änderungen führen nicht zu zusätzlichen oder anderen Auswirkungen der Aufbewahrung auf Dritte.

Zu Gunsten des Interesses Drittbetroffener an der aufschiebenden Wirkung spricht, dass das verfassungsrechtlich geschützte Interesse an der Gewährung effektiven Rechtsschutzes ein hohes Gut ist. In die Abwägung fließen aber auch die Tatsachen ein, dass durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 nach der 96er Zulassung keine irreversiblen Fakten geschaffen werden. Sollten anhängig werdende Klagen gegen diese Genehmigung im Hauptsacheverfahren Erfolg haben, könnte durch eine Auslagerung der entsprechenden Brennelemente wieder der Zustand vor Erteilung dieser Genehmigung herbeigeführt werden. Durch die 4. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung wird somit keine Gefährdung der Rechtsgüter Dritter hervorgerufen.

Gewicht ist auch den wirtschaftlichen Interessen der Genehmigungsinhaberinnen beizumessen. Diesem Aspekt kommt daher im Rahmen einer Abwägung der Interessen ebenfalls Bedeutung zu, insbesondere vor dem Hintergrund der ihr obliegenden Verpflichtung aus § 9a AtG in Verbindung mit § 78 StrlSchV. Die Abwägung des öffentlichen Interesses an der Transportvermeidung mit den Interessen Dritter führt danach insgesamt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse und das private Interesse der Genehmigungsinhaberinnen an der sofortigen Vollziehung der 4. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager Gundremmingen das Interesse Dritter an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs überwiegen.

Salzgitter, den 27. Oktober 2015

Im Auftrag

L. S.

■■■